

Tost-Gleiwitzer Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 24. **Kamienietz, den 10. Juni** **1852.**

№ 69. Durch die Kreisblattverfügung vom 3. v. M. sind die Dominialpolizeibehörden und städtischen Gemeindevorstände zur Aufstellung neuer Hornvieh-Assekuranz-Kataster pro 18⁵²/₅₃ aufgefordert und angewiesen worden, die hierzu nöthigen Druckformulare hier abholen zu lassen. Da Letzteres bis jetzt mit Ausnahme nur sehr weniger Polizeiverwaltungen geschehen, so habe ich mich veranlaßt gesehen, um die Sache nicht noch länger hinzuziehen, bei Abholung des letzten Kreisblattes am 3. d. M. durch die Dorfordonanzen den Polizeibehörden die Druckformulare zuzusenden. — Ich fordere die Polizeiverwaltungen wiederholt auf, ungesäumt an die fragliche Arbeit zu gehen, und sollte denselben etwa noch Papier fehlen, die erforderlichen Druckformulare schleunigst hier noch abholen zu lassen. — Die am 1. Juli c. hier nicht eingegangenen Kataster werde ich sofort durch Strafboten abholen und außerdem für jeden Tag der verspäteten Einsendung noch eine Strafe von 1 Rthlr. unnachsichtlich einziehen lassen. Ich kann weitere Fristen durchaus nicht gestatten, da mir von der Königlichen Regierung ebenfalls ein bestimmter Termin zur Einreichung des Kreiskataster gestellt worden ist.

№ 70. Da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. April c. den in dem Zeitraum vom 1. März 1848 bis zum 1. October 1849 im aktiven Dienst gewesenen Soldaten und Militairbeamten eine Denkmünze als Auszeichnung verliehen werden soll, so werden die Mannschaften aller Waffen, welche in obiger Zeit mindestens 14 Tage bei der Fahne sich befanden, hiermit aufgefordert, unter Vorzeigung ihrer Papiere sich bei dem Bezirksfeldwebel des Baldigsten zu melden, damit die Berechtigung zur qu. Auszeichnung näher geprüft werden könne.

Großstrehlitz, den 31. Mai 1852.

Das Königliche 2. Bataillon (Großstrehlitz) 23. Landwehrregiments.
v. Negelein, Major und Kommandeur.

Die Ortsgerichte der zum Bezirk des 2. Bataillons (Großstrehlitz) 23. Landwehrregiments gehörigen Ortschaften werden angewiesen, vorstehende Bekanntmachung in der nächsten Gemeindeversammlung zu veröffentlichen.

Kamienietz, den 2. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 71. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. Mai 1809, betreffend den verbotenen Ankauf von Gegenständen der Schiffsladungen von den Schiffen selbst, in welche Categorie namentlich auch das Salz gehört, wird durch nachstehenden wörtlichen Abdruck in Erinnerung gebracht:

Es ist bemerkt worden, daß die noch immer häufig vorkommenden Beraubungen der Salztransporte von Seiten der Schiffer dadurch begünstigt werden, daß die Bewohner der Ufergegenden sich zur Abnahme des veruntreuten Salzes willig finden. — Zur Steuerung dieser Veruntreuungen finden wir uns daher veranlaßt, hiermit diejenigen Bestimmungen in Erinnerung und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche wegen des Ankaufs des Getreides und anderer gewöhnlichen Schiffsladungen, bereits unterm 5. Mai 1809 erlassen worden sind. — Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, wohl auch durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können, so wird Folgendes verordnet:

§ 1. Was der Schiffer von seiner Ladung veruntreut, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

§ 2. Besonders gilt dies in dem Falle, wenn der Schiffer den Getreide- und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchten ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn, verkauft.

§ 3. Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich geachtet und gestraft. A. L. R. Theil II., Titel 20, § 1258.

§ 4. Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten, Getreide, Heu, Holz, Salz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.

§ 5. Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- und Feldfrüchte anbaut, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldigt, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufs an der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Gegeben Königsberg, den 5. Mai 1809.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Die Landräthlichen Aemter der an der Weichsel, Oder und Klodnitz belegenen Kreise, sowie die Magisträte und Ortsbehörden der Städte und Communen, bei denen diese schiffbaren Wassercommunicationen vorbeigehen, werden daher wiederholt angewiesen, den Inhalt der gegenwärtigen Bekanntmachung den Anwohnern der vorgedachten Stromgegenden ernstlich einzuschärfen, und sie in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand nicht nur im Allgemeinen zu verwarnen, sondern ihnen insbesondere den Salzankauf von Transportschiffen, bei Vermeidung strenger gesetzlicher Ahndung, zu untersagen. Ueberhaupt werden die vorgedachten Behörden angewiesen, auf den Verkehr der Mannschaft der mit Salz beladenen Schiffsgefäße, geschärfte Aufmerksamkeit zu richten, und etwanige Wahrnehmungen von Ueberschreitung der vorstehend enthaltenen Vorschriften, sofort der Provinzial-Steuer-Behörde zur Einleitung des weitern Verfahrens anzuzeigen.

Oppeln, den 23. März 1852.

Königliche Regierung.

№ 72. Wie ich bereits in meinem Kreisblattserlasse vom 28. v. M. bekannt gemacht habe, wird in diesem Jahre die Uebung der Landwehr-Kavallerie wieder stattfinden und zwar die der 1. Escadron Königl. 22. Landwehr-Regiments vom 3. bis 16. Juli c. und die der 2. Escadron Königl. 23. Landwehr-Regiments vom 4. bis 17. Juli c.

Es ist nunmehr erforderlich, daß die hierzu nöthigen Pferde designirt werden.

Das Contingent, welches der hiesige Kreis aufzubringen hat, beträgt 63 Pferde, wovon für die Gleiwitzer Landwehr-Escadron 21 und für die Großstrehlitzer Landwehr-Escadron 42 Pferde gestellt werden müssen.

Zur Auswahl dieser Uebungspferde setze ich nun Termin an und zwar für die für die Gleiwitzer Eskadron zu gestellenden Pferde auf den 15. Juni c. früh um 8 Uhr in Gleiwitz, und für die, für die Großstrehlitzer Escadron aufzubringenden Pferde auf den 16. Juni früh um 8 Uhr in Peiskretscham. In Gleiwitz sind die Pferde auf dem Platze vor dem Garnisonstalle und in Peiskretscham auf dem Ringe vor dem Rathhause zu gestellen.

Die Dominien und Gemeinden des Kreises fordere ich auf, ihre sämmtlichen geeigneten, tauglichen Pferde an den bestimmten Terminen und Orten vorzuführen. Da der hiesige Kreis 2 verschiedenen Landwehr-Bataillons-Bezirken angehört, so müssen aus den Ortschaften des 1. Bataillons (Gleiwitz) 22. Landwehr-Regiments, also aus den Orten der Herrschaften Althammer und Kieferstädtel, den Gleiwitzer Kämmerei-Dörfern, aus Gieraltowitz, Alt-Gleiwitz, Stadt Gleiwitz, Eisengießerei, Petersdorf v. W, Preiswitz, Schönwald, Deutsch-Zernitz, Ellgot Zabrze und Colonie Neudorf, die Pferde in Gleiwitz — und aus den zum 2. Bataillon (Großstrehlitz) 23. Landwehr-Regiments gehörigen Ortschaften der Herrschaften Bitschin, Tost, Brynnek Langendorf, Kamieniets, Ziemientzitz, Schwieben, Tworog, Ponischowitz, aus den Ortschaften Blaczeowitz, Boguschütz, Boyczow, Brzezinka, Czakanau, Czechowitz, Col. Dombrowa, Nieder- und Ober-Dziersno, Elgot v. Gr., Jaschkowitz, Jasten, Koppinitz, Laband, Latscha, Lonczek st., Lubie, Niepaschitz, Plawniowitz, Pniow, Przyschowka, Rudziniets, Rzetzitz, Schalscha, Schierot, Slupsko, Woisko I. II. und III. Anth., Zacharzowitz, Groß- und Pfrl. Zaolschan, Zawada, Zdzierz, Zernik v. Gr. und st., Peiskretscham und Tost die Pferde in Peiskretscham gestellt werden.

Ich wiederhole, wie ich erwarte, daß mir überall sämmtliche taugliche Pferde vorgeführt werden.

Sollte die nöthige Anzahl Pferde durch freiwillige Gestellung Seitens der Dominien und Gemeinden nicht aufgebracht werden und auch die von andern Pferdeeigenthümern gestellten Pferde nicht ausreichen, dann bin ich gezwungen, eine Repartition nach Distrikten vorzunehmen und eine zwangsweise Gestellung der Pferde herbeizuführen. Ich hoffe jedoch, daß ich nicht erst zu dieser strengen Maaßregel werde schreiten dürfen.

An Vergütigung wird nach der Uebung für jedes gestellte Pferd pro Tag Ein Thaler aus der Kreis-Communal-Kasse verabfolgt.

Schlüßlich bemerke ich noch, daß jedes Pferd bei Ablieferung an die Escadron mit leichten neuen Vordereisen frisch beschlagen, mit einer Halfter und mit einem guten mit dem Namen des Eigenthümers versehenen Futtersacke sowie mit dem erforderlichen Futter für den Ablieferungstag versehen seyn muß.

Die Polizeiverwaltungen weise ich an, vorstehende Verfügung sofort den Dominien mitzutheilen und den Ortsgerichten ihres Bezirks aufzugeben, dieselbe auch unverzüglich in den Gemeinden bekannt zu machen, sowie überhaupt darauf zu halten, daß die Besitzer qualificirter Pferde dieselben in den bestimmten Terminen auch gestellen.

Kamieniets, den 3. Juni 1852.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

№ 73. Impfungs- und Revisionstermine pro 1852 vor dem Herrn Dr. Stroheim.

Sonntag, den 13. Juni c. Nachmittags 2 Uhr Impfung von Ober- und Nieder-Dziersno in Peiskretscham.

Montag, den 21. Juni c. früh 8 Uhr Revision von Ober- und Nieder-Dziersno in Klein-Patschin; Impfung daselbst von Groß- und Pfrl. Zaolschan, Pniow und Klein-Patschin.

Montag, den 28. Juni c. früh 8 Uhr Revision von Groß- und Pfrl. Zaolschan zu Peiskretscham; früh 9 Uhr Revision von Pniow und Klein-Patschin zu Zacharzowitz, und Impfung daselbst von Zacharzowitz, Schierot, Col. Sabinka, Lonczek st., Lonczek Tost und Kl. Wilkowitz.

Montag, den 5. Juli c. früh 9 Uhr Revision von Zacharzowitz zu Schierot; früh 10 Uhr Revision von Schierot, Col. Sabinka, Lonczek st., Lonczek Tost und Kl. Wilkowitz in Langendorf; Impfung daselbst von Langendorf, Czarkow, Ottmuchow und Kieleczka.

Montag, den 12. Juli c. früh 9 Uhr Revision von Langendorf, Czarkow, Ottmuchow und Kieleczka in Langendorf; Impfung daselbst von Radun, Col. Radun und Blazeowitz.

Montag, den 19. Juli c. früh 10 Uhr Revision von Blazeowitz, Radun und Col. Radun zu Schwieben; daselbst Impfung von Wischnitz und Schwieben.

Montag, den 26. Juli c. früh 10 Uhr Revision von Schwieben und Wischnitz in Schwieben.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, in den Impfungsterminen pünktlich mit zu erscheinen, um über etwaige Veränderungen Auskunft zu geben.

Kamieniez, den 8. Juni 1852.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.